

Kapitel 07 080**Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter**

Kapitel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		2020	2019	weniger (-)	2018
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

07 080**Gesellschaftliche Teilhabe und
Integration Zugewanderter**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01	246	Vermischte Einnahmen.	1 000 000	1 000 000	—	1 946
119 11	249	Erstattungen Dritter. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 547 12 sowie Haushaltsvermerk bei Kapitel 07 010 Titel 427 01.	—	—	—	202

Übrige Einnahmen

231 00	249	Sonstige Zuweisungen vom Bund. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 633 10.	—	—	—	2 405
Gesamteinnahmen Kapitel 07 080.			1 000 000	1 000 000	—	4 553

Erläuterungen

Zu Kapitel 07 080:

Das Kapitel dient insbesondere der Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) (GV.NRW. 2012, S. 97).

Zu Titel 119 11:

Der Titel dient der Verstärkung des Titels 547 12 sowie des Kapitels 07 010 Titel 427 01.

Kapitel 07 080

Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n

Sächliche Verwaltungsausgaben

547 12	249	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Umsetzung von integrationspolitischen Maßnahmen.	3 163 700	2 060 800	+1 102 900	1 578
		1. Einnahmen bei Titel 119 11 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden, soweit sie nicht der Verstärkung des Kapitels 07 010 Titel 427 01 dienen.				
		2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titelgruppe 68.				
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.				
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 686 68.				
		Verpflichtungsermächtigung: 800 000 EUR.				

Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)

633 10	246	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Integrationspauschalen.	6 700 000	6 700 000	—	4 834
		1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 00.				
		2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden.				
		3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.				
633 20	249	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Integrationsmaßnahmen aus der Integrationspauschale des Bundes.	—	432 800 000	-432 800 000	100 000

Erläuterungen

Zu Titel 547 12:

Zu Lasten dieses Titels können pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 300 EUR monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Zudem können aus diesem Titel bspw. auch Aufwendungen für die Aktivitäten des Beauftragten der Landesregierung für die polnischstämmigen Bürgerinnen und Bürger sowie Polinnen und Polen in Deutschland (Polonia), die Arbeit des Integrationsbeirats, Informationssicherheit, E-Government, IT-Fachverfahren und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen geleistet werden.

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Zu Titel 633 10:

Veranschlagt sind Integrationspauschalen an die Gemeinden gemäß § 14 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes.

Kapitel 07 080

Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2018 TEUR
633 30 249	Kommunales Integrationsmanagement. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und 4 bei Titelgruppe 68. 2. Die Mittel werden in Höhe von 15.000.000 EUR als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt. 3. Die Erläuterungen zu den Unterteilen 2 und 3 sind hinsichtlich des Verteilungsschlüssels der jeweiligen fachbezogenen Pauschale verbindlich. 4. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen zur Förderung des Kommunalen Integrationsmanagements (Unterteil 1) bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden. Verpflichtungsermächtigung: 40 000 000 EUR.	25 000 000	—	+25 000 000	—
663 10 249	Schuldendiensthilfe an die Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI), Essen.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 633 30:

1. Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements.	10 000 000 EUR
2. Rechtskreisübergreifendes, individuelles Case-Management.	10 000 000 EUR
3. Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen.	5 000 000 EUR
.	25 000 000 EUR

zu Unterteil 1:

Die Mittel sind vorgesehen für die Förderung in den KI-Kommunen zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements.

Das Kommunale Integrationsmanagement umfasst die (Weiter-) Entwicklung effizienter Strukturen der Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter und Behörden, die Dienstleistungen zur Integration von Zuwanderern erbringen. Dazu zählen beispielsweise Ausländer- und Jugendämter, Schulverwaltungsamt, Kommunales Integrationszentrum, Arbeitsagenturen und Jobcenter sowie Akteure der Zivilgesellschaft und der Freien Wohlfahrtspflege.

Das Kommunale Integrationsmanagement bezieht sich insbesondere auf Geflüchtete in einer Kommune, schließt Zugewanderte und Menschen mit Migrationshintergrund aber nicht aus.

zu Unterteil 2:

Das Land stellt den 54 Kreisen und kreisfreien Städten zur Implementierung und Durchführung eines rechtskreisübergreifenden, individuellen Case-Managements Mittel als fachbezogene Pauschale in Höhe von 10 Mio. EUR zur Verfügung.

Inhaltlich geht es um die Förderung eines individuellen Case-Managements insbesondere für Geflüchtete und Zugewanderte, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind (z. B. Personen im Bezug von AsylbLG) und beinhaltet darüber hinaus eine Prozesssteuerung / ein Schnittstellenmanagement zu den Rechtskreisen SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII; Förderung Jugendmigrationsdienste (JMD), Migrationsberatung für Erwachsene (MBE), Teilhabemanager.

Die Förderperiode beginnt am 1. Juli 2020.

Die Mittel dieser fachbezogenen Pauschale sind zur Förderung von Personalstellen bestimmt. Die Förderhöhe beträgt 27.500 EUR (Halbjahresbetrag) je Personalstelle.

Somit können 363 Personalstellen gefördert werden.

Verteilung der fachbezogenen Pauschale:

Zunächst wird je Kreis und kreisfreier Stadt ein Anteil anhand des Verhältnisses der Summe der Personen der nach §§ 4 Absatz 3 Satz 1, 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erstellten durchschnittlichen Bestandsstatistik für die Monate Oktober bis Dezember 2018 mit einem Anteil von 40 Prozent und des nach § 6 Absatz 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung zum Stichtag 1. Januar 2019 erhobenen Bestandes an Personen unter Berücksichtigung von Nachmeldungen bis zum 15. Juli 2019 mit einem Anteil von 60 Prozent ermittelt.

Je nach Anteil des Kreises bzw. kreisfreier Stadt erfolgt die Kategorisierung in Gruppen, denen jeweils eine bestimmte Anzahl von Personalstellen zugeteilt wird.

Kategorisierung	Anteil von	Anteil bis unter	Personalstellen
Gruppe 1	–	1,000	4
Gruppe 2	1,000	1,500	5
Gruppe 3	1,500	2,000	6
Gruppe 4	2,000	2,500	8
Gruppe 5	2,500	–	11

zu Unterteil 3:

Das Land stellt Mittel zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden als fachbezogene Pauschale in Höhe von 5 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Mittel sollen die Kommunen einerseits bei der Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländer nach §§ 25a und 25b AufenthG und andererseits bei der Förderung von Einbürgerungen gut integrierter Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, unterstützen.

Die Mittel dieser fachbezogenen Pauschale sind zur Förderung von Personalstellen bestimmt. Die Förderhöhe beträgt 25.000 EUR je halber Personalstelle. Somit können 200 halbe Personalstellen gefördert werden.

Die Verteilung erfolgt gemäß dem nachstehenden Schlüssel:

Jeder Kommune in NRW mit einer eigenen Ausländerbehörde nach § 1 Nr. 4 ZustAVO wird eine halbe Personalstelle zur Unterstützung der Umsetzung der §§ 25a und 25b AufenthG gewährt.

Daneben wird jeder Kommune mit eigener Einbürgerungsbehörde nach § 1 Abs. 1 StaZustV NW zur Unterstützung und Umsetzung der Einwanderungskampagne des Landes eine halbe Personalstelle gewährt.

Die darüber hinaus noch zur Verteilung vorhandenen halben Stellen werden an die Kommunen verteilt, in deren Gebiet laut AZR der größte Anteil der Ausländer mit einem erlaubten Aufenthalt von mindestens 8 Jahren lebt. Grundlage sind die Daten des Ausländerzentralregister NRW (Stand: 31.12.2018). Mit den zusätzlichen Personalstellen können Einbürgerungsverfahren weiter optimiert und bestehender Antragsstau mit der Zielsetzung der weiteren Erhöhung der Einbürgerungszahlen für NRW abgearbeitet werden.

Kapitel 07 080**Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter**

Kapitel			Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		Zweckbestimmung			weniger (-)	
Funkt.- Kennziffer			2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2018 TEUR
684 10	249	Zuschuss an das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland - DOMID e.V., Köln. . .	466 500	250 000	+216 500	250
684 40	249	Zuschuss an den Förderverein des Landesintegrationsrates e.V., Düsseldorf.	470 000	470 000	—	470
685 10	249	Zuschuss an die Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI), Essen. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 300.000 EUR der Einsparungen bei Titel 686 68 überschritten werden.	741 600	720 000	+21 600	720

Erläuterungen

Zu Titel 684 10:

Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Zu Titel 684 40:

Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Zu Titel 685 10:

Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Kapitel 07 080

Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 68

Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 633 30.
3. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Kapitel 07 090 Titel 971 10 überschritten werden.
4. Die bei Titel 686 68 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel dieser Titelgruppe und bei den Titeln 547 12 und 633 30 in Anspruch genommen werden.
5. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titelgruppe den Ansatz bei Titel 547 12.
6. Hier dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
7. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen zur Förderung der kommunalen Integrationszentren bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.
8. Gemäß Nr. 2.3 VV zu § 44 LHO erfolgen die Förderungen zur Stärkung des Ehrenamts im Wege der Vollfinanzierung.

633 68	249	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . Verpflichtungsermächtigung: 23 316 000 EUR.	48 133 900	34 850 800	+13 283 100	28 653
684 68	249	Zuschüsse an Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten.	2 700 000	2 700 000	—	2 289
686 68	249	Zuschüsse an Sonstige. 1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 547 12 überschritten werden. 2. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 685 10. Verpflichtungsermächtigung: 26 509 000 EUR.	20 393 500	15 389 700	+5 003 800	14 655
893 68	249	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland. Abweichend von Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO darf die Investitionsmaß- nahme "Dom Polski" gefördert werden, wenn diese bereits begonnen wurde.	—	116 000	-116 000	—
Summe Titelgruppe 68.			71 227 400	53 056 500	+18 170 900	45 597

Titelgruppe 70

Einwanderung gestalten

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titelgruppe den Ansatz des Titels 547 12.
3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen zur Förderung von kommunalen Trägern bis 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

633 70	249	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	4 410 000	-4 410 000	1 636
686 70	249	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	913
Summe Titelgruppe 70.			—	4 410 000	-4 410 000	2 549
Gesamtausgaben Kapitel 07 080.			107 769 200	500 467 300	-392 698 100	155 998
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 080.			90 625 000	14 300 000	+76 325 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 68:

		Zusammen 2020 (EUR)
1.	Kommunale Integrationszentren	20.078.900
2.	KOMM-AN NRW Programmteil I - Stärkung der Kommunalen Integrationszentren	4.680.000
3.	KOMM-AN NRW Programmteil II - Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort	7.050.000
4.	Zuweisungen für Kreise und Kommunen, die überdurchschnittlich viel Zuwanderung aus Südosteuropa erfahren	5.000.000
5.	Integrationschancen für Kinder und Familien	1.800.000
6.	Gemeinsam klapp't	3.960.000
7.	Interkulturelle Öffnung der ambulanten und stationären Altenpflege	3.000.000
8.	Bildungsangebote in Unterbringungseinrichtungen des Landes	2.250.000
9.	Sonstige Zuweisungen	315.000
10.	Förderung von Migrantenselbstorganisationen	2.700.000
11.	Integrationsagenturen und Servicestellen Antidiskriminierungsarbeit	13.509.000
12.	KOMM-AN NRW Programmteil III - Stärkung der Integrationsagenturen in NRW	1.500.000
13.	Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben	929.000
14.	Muslimisches Engagement in NRW	2.000.000
15.	Sonstige Zuschüsse	2.455.500
Zusammen		71.227.400

Zu Nr. 5:

Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF) ist zu unterteilen in die Bereiche "Griffbereit", "Rucksack KiTa" und "Rucksack Schule".

Zu Nr. 8:

Daneben sind Mittel in Höhe von 2.750.000 EUR für schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen in NRW im Einzelplan 05 veranschlagt.

Zu Nr. 10:

Die Mittel sind vorgesehen für die Förderung von Migrantenselbstorganisationen (MSO), der Fachberatung Migrantenselbstorganisation und des Elternnetzwerk NRW - Integration miteinander e.V.

Zu Nr. 15:

Die Mittel sind unter anderem vorgesehen für Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern und Maßnahmen gegen Rassismus, die Förderung der sozialen Beratungsarbeit für Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen sowie Maßnahmen im Bereich der Salafismus-Prävention.

Zu Titelgruppe 70:

Die Titelgruppe dient der haushaltstechnischen Abwicklung.